

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen



Die nachstehend beschriebenen Grundsätze beziehen sich auf die Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen innerhalb der von den Gesellschaften Deka Investment GmbH, Deka International S. A. und International Fund Management S. A. verwalteten Investmentvermögen. Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im Folgenden anstelle der einzelnen Gesellschaftsnamen die Kurzform „Deka“ verwendet.

Corporate Governance ist für Deka als einem der größten Asset Manager Deutschlands ein besonderes Anliegen, weil Deka in der verantwortungsvollen Unternehmensführung den Schlüssel für die nachhaltige Wertsteigerung ihrer Investments sieht. Für Deka hat deshalb die Vertretung der Interessen und Stimmrechte ihrer Fondsanleger gegenüber den Aktiengesellschaften einen hohen Stellenwert. Das Stimmrecht ist eines der wertvollsten Rechte des Aktionärs und verpflichtet zu einem verantwortungsvollen Umgang damit. Deka handelt dabei ausschließlich im Interesse des jeweiligen Investmentvermögens.

Anhand klar definierter Kriterien, die in den „Grundsätzen der Stimmrechtsausübung“ zusammengefasst sind, übt Deka, direkt oder über Stimmrechtsvertreter, das Aktionärsstimmrecht treuhänderisch für ihre Fondsanleger aus. Erfolgt die Ausübung über Dritte, erteilt Deka eine Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter unter Vorgabe konkreter Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Die Grundsätze basieren auf den umfassenden Erfahrungen der Deka als einem der großen Fondsanbieter und damit Aktionärsvertreter. Sie berücksichtigen die geltenden Gesetze, die jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI), den Deutschen Corporate Governance Kodex, die DVFA Scorecard für Corporate Governance, internationale Kodizes, sowie einschlägige Umwelt- und Sozial-Standards (ESG). Außerdem berücksichtigt Deka in angemessener Weise die vom europäischen Fondsverband EFAMA empfohlenen Prinzipien zur Ausübung der Stimmrechte.

Zur Stimmrechtsausübung dienen die von Deka festgelegten Grundsätze als Rahmenwerk, um eine individuelle, transparente und nachvollziehbare Einzelfallentscheidung zu ermöglichen. Die Grundsätze werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Bei Abstimmungen im Ausland ansässiger Unternehmen kann von den Abstimmungsrichtlinien abgewichen werden, sofern lokale Gesetze dies erfordern oder uns die lokalen Best-Practice-Standards sinnvoll erscheinen.

Grundsätzlich analysiert Deka vor einer Entscheidung über das Abstimmungsverhalten auf anstehenden Hauptversammlungen die Tagesordnungspunkte sehr sorgfältig. Sofern Gegenanträge vorliegen, werden diese ebenfalls einer kritisch-konstruktiven Prüfung unterzogen. Gegebenenfalls bringt Deka selbst Gegenanträge ein.



Die folgenden Grundsätze konkretisieren das Abstimmungsverhalten der Deka zu bedeutenden und regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelten Themen:

- 1. Stimmrechte**
- 2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss**
- 3. Gewinnverwendung**
- 4. Vorstand, Aufsichtsrat**
- 5. Abschlussprüfer**
- 6. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien**
- 7. Fusionen und Akquisitionen**
- 8. Soziale und ökologische Verantwortung**
- 9. Sonstige**

1. Stimmrechte

Deka setzt sich grundsätzlich für ein einheitliches Stimmrecht ein – nach dem Grundsatz „eine Aktie, ein Stimmrecht“. Alle Maßnahmen, die zu Beschränkungen der Rechte der Aktionäre führen (z.B. Mehrfachstimmrechte), lehnt Deka strikt ab. Der Ausgabe von Vorzugsaktien stimmt Deka dann zu, wenn es sich um begründete Sonderfälle handelt und es nicht zu Beschränkungen der Rechte der Aktionäre führt.

2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung der Aktiengesellschaft sollte größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage des Unternehmens, die Corporate Governance und Nachhaltigkeitsaspekte gewährleisten. Auch sollen Aktionären unverzüglich sämtliche wesentli-

chen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zugänglich gemacht werden.

Werden maßgebliche Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder ist die Aussagefähigkeit der Offenlegung unzureichend, so wird Deka bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten keine Zustimmung geben.

3. Gewinnverwendung

Die Unternehmen sollen eine nachhaltige Ausschüttungspolitik anstreben. Grundsätzlich sollte die Dividende angemessen sein und dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens entsprechen. In der Regel sind Dividendenzahlungen aus der Substanz zu vermeiden. Anträge über Sonderdividenden für langjährige Aktionäre sieht Deka kritisch.

4. Vorstand, Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sollen zum Wohl des Unternehmens eng zusammenarbeiten, um durch gute Corporate Governance eine verantwortliche, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten. Wesentliche Aspekte sind hierbei Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation, Achtung der Aktionärsinteressen sowie die Sicherung klarer Verantwortlichkeiten. Von den Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern erwartet Deka Kompetenz und die Freiheit von Interessenkonflikten.

Deka wird diese Grundsätze bei der Beurteilung der Leistungen von Vorstand und Aufsichtsrat im Stimmverhalten berücksichtigen.

4.1. Entlastung

Deka behält sich vor, fallspezifisch gegen die Entlastung des Vorstands und/oder Aufsichtsrats zu stimmen, sollten Mängel bei Transparenzanforderungen bzw. Nichterfüllung von Corporate Governance-Anforderungen bestehen.



Gegen eine Entlastung des Vorstands kann auch sprechen, wenn ein deutlicher Zweifel an der Leistung des Vorstands besteht, indem nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zu Branchenunternehmen erwirtschaftet werden bzw. eine deutlich schlechtere Aktienkursentwicklung des Unternehmens im Vergleich zur Branche oder dem Gesamtmarkt erzielt wird.

Auch soll der Aufsichtsrat eine regelmäßige Abstimmung, mindestens alle fünf Jahre, über das Vergütungssystem für den Vorstand gewährleisten.

Wird eine individualisierte Berichterstattung zur Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen nicht veröffentlicht, wird sich Deka gegen eine Entlastung des Aufsichtsrats aussprechen. Für Deka ist der Nachweis der Sitzungsteilnahme wichtig, um die Wahrnehmung des Mandates beurteilen zu können. Eine Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung sieht Deka als kritisch an.

Ist keine Einzelentlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern möglich, so wird Deka gegen die Entlastung aller Vorstände bzw. Aufsichtsräte stimmen, falls eines der zu entlastenden Mitglieder eines der Kriterien zur Entlastung nicht erfüllt.

4.2. Bestellung

Der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kommt eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf den langfristigen Unternehmenserfolg zu. Die Verantwortlichkeiten in den Führungsgremien sollten eindeutig definiert und in den Veröffentlichungen transparent dargestellt werden.

In Deutschland bestellt und entlässt in der Regel der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Bei ausländischen Unternehmen ist in bestimmten Ländern eine Bestellung durch die Hauptversammlung möglich. Deka favorisiert eine klare Trennung der Rollen des Chairman / Aufsichtsratsvorsitzen-

den und Chief Executive Officer / Vorstandsvorsitzenden und lehnt eine Personalunion dieser Ämter ab.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verfügen. Neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen soll der Aufsichtsrat eine möglichst breite, zum Unternehmen passende persönliche Diversität aufweisen, u.a. hinsichtlich Geschlecht, Alter und Internationalität. Insbesondere sollen Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen die Vorgabe einer Frauenquote von mindestens 30 Prozent erfüllen.

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Bestehen erhebliche Bedenken an der Qualifikation von zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern oder weisen diese potentielle Interessenskonflikte auf, so wird Deka die betreffenden Kandidaten ablehnen.

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Deka fordert hier in der Regel, dass mindestens die Hälfte der Aktionärsvertreter unabhängig sein muss. In diesem Zusammenhang sieht Deka ein Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig an, wenn es

- in dieser Funktion bereits mehr als zehn Jahre tätig ist,
- Vertreter eines Aktionärs ist, der mehr als 10 Prozent der Stimmrechte hält,
- Mitglied im Vorstand des Unternehmens war,
- in einer zusätzlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen steht.

Auch sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.



Ebenfalls kritisch sieht Deka einen Automatismus beim Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn nicht eine Wartefrist von zwei Jahren eingehalten wird.

Aufsichtsratsmitglieder sollen aufgrund ihrer herausragenden Funktion per Einzelabstimmung in der Hauptversammlung gewählt werden.

4.3. Mandate

Deka befürwortet eine klare Mandatsbegrenzung. Für jedes einzelne Mandat muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um der Aufsichtspflicht verantwortungsvoll und individuell nachzukommen. Deka bewertet es kritisch, wenn ein vorgeschlagener Kandidat zum Aufsichtsrat mehrere Mandate in den Führungsgremien anderer Unternehmen innehat.

Deka wird einzelne Kandidaten dann ablehnen, wenn

- sie als Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft oder einer Gesellschaft mit vergleichbaren Anforderungen einen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder einer Gesellschaft mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in Summe in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen begleiten,
- sie als Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft oder einer Gesellschaft mit vergleichbaren Anforderungen mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in Summe in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen begleiten, wobei der Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt,

- ein Aufsichtsratsmitglied, das in keiner Gesellschaft eine exekutive Funktion innehat, mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Summe in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen innehat, wobei der Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

4.4. Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Um eine stetige Erneuerung des Aufsichtsratsgremiums sicherzustellen fordert Deka, dass Mitglieder dem Gremium nicht länger als drei Amtsperioden, und damit typischerweise nicht länger als 12 Jahre, angehören. Eine Altersgrenze von 75 Jahren von Aufsichtsratsmitgliedern soll nicht überschritten werden. Die Altersgrenze von Vorstandsmitgliedern soll 65 Jahre nicht überschreiten.

4.5. Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat soll qualifizierte Ausschüsse bilden. In diesem Zusammenhang befürwortet Deka eine unabhängige Mehrheit unter den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig ist und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein darf. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner zu besetzen.

4.6. Vergütung

Die Vergütungsstruktur von Vorständen und Aufsichtsräten ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Über Änderungen der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat ist in der Hauptversammlung abzustimmen. Aus Transparenzgründen fordert Deka außerdem die individuelle Offenlegung der Vergütungskomponenten von Vorständen und Aufsichtsräten.



Die Vergütungsstruktur für Vorstände soll nach Ansicht der Deka fixe und variable Bestandteile umfassen und folgende Qualitätsmerkmale besitzen:

- die fixe Vergütung soll die variable Vergütung nicht übersteigen,
- die variablen Vergütungsteile sollen eine zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage (mindestens drei Jahre) besitzen,
- der kurzfristig zur Auszahlung kommende Anteil am Gesamtgehalt (Fixgehalt und einjähriger Jahresbonus) soll 60% nicht überschreiten,
- die variablen Vergütungsteile sollen sowohl positive wie auch negative Entwicklungen berücksichtigen (Bonus-/Malusvergütung),
- die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen,
- die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle Erfolgsziele und Bewertungsparameter bezogen sein, die nachträglich zu einer erleichterten Zielerreichung nicht verändert werden dürfen,
- zusätzlich sollten sich CSR-Elemente in der variablen Vergütung wiederfinden.
- bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit dürfen die Zahlungen den Wert von zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten,
- bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit wegen eines Kontrollwechsels des Unternehmens dürfen Zahlungen den Wert von 150% des Abfindungs-Caps nicht überschreiten.

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird Deka darauf achten, dass die Vergütungshöhe zu vergleichbaren Unternehmen nicht unverhältnismäßig hoch erscheint. In diesem Zusammenhang

befürwortet Deka eine reine Fixvergütung für Aufsichtsräte. Eine Pensionsregelung für Aufsichtsratsmitglieder wird abgelehnt.

5. Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer soll gewährleisten, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesellschaft bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses entsteht und die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden.

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers vom zu prüfenden Unternehmen muss gewährleistet sein. Bestehen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit, wird Deka gegen die Beauftragung stimmen. Gleiches gilt, wenn Honorare aus Beratungstätigkeiten die der Prüfungstätigkeit übersteigen bzw. das Wirtschaftsprüfungsunternehmen in erheblichem Umfang Beratungsdienstleistungen für das Unternehmen bereitstellt.

Ferner sollen die an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen gezahlten Aufwendungen separat ausgewiesen und von einem unabhängigen und vom Aufsichtsrat eingesetzten Prüfungsgremium überwacht werden.

Kritisch sieht es Deka, wenn sich das Mandatsverhältnis zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsunternehmen über einen besonders langen Zeitraum erstreckt. Der verantwortliche Abschlussprüfer soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Außerdem soll der verantwortliche Abschlussprüfer namentlich im Geschäftsbericht genannt werden.



6. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

6.1. Kapitalerhöhung

Anträge auf Kapitalerhöhungen in Hauptversammlungen beziehen sich meist auf genehmigtes und bedingtes Kapital. Während das genehmigte Kapital für Kapitalerhöhungen zur Ausgabe neuer Aktien dient, ist das bedingte Kapital für Aktienemissionen im Rahmen von einem Umtausch- oder Bezugsrecht durch Aktionäre gedacht (für Aktienoptionen, Wandelanleihen oder Optionsanleihen).

Kapitalerhöhungen sollten stets im Interesse der Aktionäre die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern. Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht ist darauf zu achten, dass die auftretende Verwässerung so gering wie möglich ausfällt.

Umfangreiche Vorratsbeschlüsse für Kapitalmaßnahmen (genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen) sieht Deka kritisch. Deshalb lehnt Deka Vorratsbeschlüsse für die jeweils beantragte Kapitalerhöhung dann ab, wenn diese gemeinsam mit bereits in der Satzung vorhandenen Vorratsbeschlüssen 20 Prozent des Grundkapitals überschreiten. Gleiches gilt, wenn Vorratsbeschlüsse für Kapitalerhöhungen gemeinsam mit bereits in der Satzung vorhandenen Vorratsbeschlüssen einen Ausschluss des Bezugsrechts von mehr als 10 Prozent des Grundkapitals vorsehen. Hierbei sind die Bezugsrechtsausschlüsse kumulativ über alle Kapitalmaßnahmen (genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen) zu betrachten. In begründeten Ausnahmefällen, die in der Antragsstellung explizit zu nennen sind, kann Deka von diesen Regeln abweichen (z.B. Kapitalmaßnahmen für Scrip-Dividenden, Mitarbeiteraktien, regulatorische Anforderungen).

6.2. Rückkauf von Aktien

Will ein Unternehmen seine überschüssige Liquidität nicht in die langfristige Weiterentwicklung des operativen Geschäfts investieren, sondern an die Aktionäre ausschütten, so bevorzugt Deka Dividendenzahlungen gegenüber dem Rückkauf von Aktien, da ein positiver Zusammenhang zwischen Aktienrückkäufen und Aktienperformance, wenn überhaupt, meist nur kurzfristig besteht bzw. der richtige Zeitpunkt zum Aktienrückkauf seitens des Unternehmens schwer einzuschätzen ist.

7. Fusionen und Akquisitionen

Deka ist im Grundsatz der Meinung, dass im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot abstimmen können.

Deka wird in jenen Fällen einer Fusion / Akquisition zustimmen, wenn die zur Verfügung gestellten Informationen (u.a. strategischer Hintergrund, wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit) für eine überlegte Entscheidung ausreichend sind und der Kaufpreis nach internen Analysen dem nachhaltigen Unternehmenswert entspricht.

8. Soziale und ökologische Verantwortung

Soziale und ökologische Entwicklungen prägen das Umfeld der Unternehmen immer stärker. Deka geht davon aus, dass soziale und ökologische Standards im Rahmen einer nachhaltigen Geschäftspolitik nicht nur von gesellschaftlichem Interesse sind, sondern auch im Sinne der Aktionäre, da hieraus eine langfristige, überdurchschnittliche Wertentwicklung des Unternehmens resultieren kann. Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) gewinnen im Dialog mit den Unternehmen immer mehr an Bedeutung. Es ist offensichtlich, dass diese unternehmerische Verantwortung bei einer globalen Betrachtung



sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Deshalb ist es das Ziel der Deka, auch im Rahmen der Principles for Responsible Investment (PRI), diesen Aspekten insgesamt eine zunehmende Bedeutung beizumessen und eine qualitative Verbesserung anzustreben.

Sieht Deka die Qualität bezüglich der sozialen und ökologischen Verantwortung kritisch, so wird sie dies in ihrem Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen äußern.

9. Sonstige

Anträge, die durch die Abstimmungsrichtlinie der Deka nicht ausdrücklich erfasst werden, sind anhand marktüblichen Standards zu überprüfen und einzustufen. Kein Antrag darf die Aktionärsrechte negativ beeinflussen und/oder gegen einzelne Richtlinienelemente verstoßen.